

Deutsche Demokratische Republik führen, zwangsläufig wegen dieser ihrer Tätigkeit mit ihnen Verbindung aufnehmen und damit § 100 StGB verwirklichen muß. Da der Tatbestand des § 106 Abs. 2 StGB Tatbestandsmerkmale des § 100 StGB enthält, die notwendigerweise verwirklicht werden müssen, liegt zwischen diesen beiden Tatbeständen Gesetzeskonkurrenz vor, was zur Folge hat, daß der insoweit ausgeschlossene Tatbestand des § 100 StGB nicht die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden kann, also keine mehrfache Gesetzesverletzung in Form der Tateinheit (§ 63 Abs. 2 StGB) gegeben ist.

Ein weiteres Problem ist die Abgrenzung der Täterschaft von der Gehilfenschaft zu einem Verbrechen gemäß § 106 StGB. Hier kommt es — wie bei allen Straftaten — gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StGB darauf an, die Teilnahme an der Ausführungshandlung richtig von derjenigen Teilnahme abzugrenzen, die keine Ausführungshandlung darstellt. Was jedoch Ausführung des Verbrechens und demzufolge Täterschaft bzw. Mittäterschaft ist, muß dem jeweiligen konkreten Straftatbestand, der ein bestimmtes Verbrechen beschreibt, entnommen werden — hier § 106 und den einzelnen Tatbestandsalternativen. Mittäter wirken bei der Verbrechensausführung zusammen, wobei sie sich gegenseitig ergänzen. Jeder von ihnen ist durch seinen Tatbeitrag an der Ausführung des Verbrechens unmittelbar beteiligt. Die Gemeinschaftlichkeit der Ausführung kann auch darin bestehen, daß die Mittäter das Verbrechen arbeitsteilig ausführen, wobei jeder von ihnen einen Teil der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung vornimmt. Keine Mittäterschaft liegt dagegen vor, wenn

ein Beteiligter die Ausführung des Verbrechens lediglich unterstützt hat, ohne jedoch daran unmittelbar mitgewirkt zu haben, auch wenn die Art der Mitwirkung von den Beteiligten als Arbeitsteilung betrachtet wurde. Danach ist z. B. die Beschaffung von Farbe und Pinsel zum Anbringen einer Hetzschrift durch andere Personen oder das Absichern der Täter bei der Ausführung der Tat keine Ausführungshandlung, sondern Beihilfe, durch die das Anbringen ermöglicht, unterstützt bzw. erleichtert wird.

Schwierig ist die Abgrenzung der sog. intellektuellen Beihilfe (Rathilfe) von der Mittäterschaft in denjenigen Fällen, in denen mehrere Personen gemeinsam z. B. den Text einer Hetzschrift beraten und festlegen, die Schrift selbst aber durch einen anderen hergestellt wird. In diesen Fällen wird dann Mittäterschaft zwischen allen Beteiligten vorliegen, wenn nicht nur unbedeutende Hinweise auf den Inhalt der Schrift gegeben wurden, sondern die Beteiligten mit gleicher, dem Tatbestand entsprechender Zielsetzung am Zustandekommen des Inhalts der Hetzschrift mitgewirkt haben, so daß diese ihr gemeinsames geistiges Produkt ist. Eine andere Lösung würde das Wesen eines solchen Zusammenwirkens nicht erfassen, weil z. B. die Verfasser einer Hetzschrift als die Gehilfen desjenigen betrachtet werden müßten, der nur mit der manuellen Herstellung der Schrift betraut war und deshalb allein als Täter in Betracht käme. Das aber wäre lebensfremder Formalismus.

*Oberrichter FRITZ MÜHLBERGER,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

## Die Bekämpfung asozialen Verhaltens

§ 249 StGB stellt drei Erscheinungsformen asozialen Verhaltens unter Strafe:

1. die Arbeitsscheu, unter der Voraussetzung, daß der Täter arbeitsfähig ist und sich hartnäckig einer geregelten Arbeit entzieht;
2. die Prostitution;
3. die Unterhaltsverschaffung auf andere unlautere Weise.

Andere Formen asozialer Lebensweise (wie z. B. die Verwahrlosung) sind strafrechtlich nicht relevant.

Zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit

Die Praxis zeigt, daß die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Alternativen des § 249 StGB — wobei der Fall der Arbeitsscheu am häufigsten vorkommt — gewisse Schwierigkeiten bereitet.

Bei § 249 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger oder der öffentlichen Ordnung ist jedem Verhalten immanent, das einer der drei in § 249 Abs. 1 StGB beschriebenen Alternativen entspricht. Deshalb bedarf es keines besonderen Nachweises, daß z. B. im konkreten Fall die Prostitution die öffentliche Ordnung in dieser oder jener Form gefährdet hat.

Hinsichtlich der Alternative der *Arbeitsscheu* ist die Abgrenzung der Straftat von der Nichtstraftat am schwierigsten. Zu dieser Frage sollten die Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) berücksichtigt werden. Die Annahme, § 249 Abs. 1 StGB stelle hinsichtlich der Arbeitsscheu höhere Anforderungen als die VO vom 24. August 1961, ist falsch. Vielmehr wurden die Erfahrungen aus der Anwendung der VO

bei der Ausgestaltung der Alternative der Arbeitsscheu des § 249 Abs. 1 StGB berücksichtigt. Das drückt sich in der weitgehenden Konkretisierung des Straftatbestands und seiner einzelnen Merkmale aus<sup>1</sup>.

Bei der Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevanter Arbeitsscheu und einer Nichtstraftat ist zunächst davon auszugehen, daß es keine Rechte ohne Pflichten gibt. Art. 24 der Verfassung garantiert jedem Bürger der DDR das Recht auf Arbeit. Gleichzeitig damit wird in der Verfassung statuiert, daß gesellschaftlich nützliche Tätigkeit eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß jeder nicht arbeitende, arbeitsfähige Bürger den Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB in seiner ersten Alternative erfüllt bzw. als kriminell Gefährdeter<sup>2</sup> betreut werden müßte. Bei der Abgrenzung zur Nichtstraftat muß beachtet werden, daß es eine Vielzahl von gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen gibt, aus denen heraus ein Bürger keiner Arbeit nachgeht. Für diese Abgrenzung ist die innere Einstellung zur Arbeit maßgeblich. Außerdem muß sich der Täter einer geregelten Arbeit hartnäckig entziehen. Zwischen beiden Merkmalen müssen kausale Beziehungen bestehen.

Allein die Tatsache, daß ein Bürger aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgeht, erfüllt den Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB nicht. Vielmehr muß sich der Täter einer Arbeit hartnäckig entziehen. Es liegt also solange kein strafrechtlich relevantes arbeitsscheues Verhalten vor, solange nicht gesellschaftliche Kräfte (Brigade, Gewerkschaftsgruppe, gesellschaftliches Gericht, Hausgemeinschaft o. ä.) bzw. staatliche Organe

<sup>1</sup> Vgl. dazu Manecke / Bischof, „Die Asozialität und Ihre Bekämpfung“, NJ 1967 S. 374 J.

<sup>2</sup> Vgl. VO vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Käte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II S. 751).